



Empfehlungen eines Prüfers & Sonderbeauftragten an die Verpflichteten

BaFin Fachtagung

20.11.2025

Agenda

-
- 01** Rechtlicher Rahmen für die Verpflichteten und den Prüfer / Sonderbeauftragten 3
-
- 02** Empfehlung 1:
Blick auf den Status Quo:
Transparenz schafft Sicherheit und gibt Orientierung bei der Umsetzung 9
Differenzierung von i) Mindestanforderungen, ii) Mindestanforderungen infolge spezifischer Anwendungsbereiche und iii) Proportionalitäts-Anforderungen
-
- 03** Empfehlung 2:
Blick nach vorn auf die EU-Verordnung: Umfangreiche Änderungen des regulatorischen Rahmens erfordern entschlossenes und frühzeitiges Handeln 14
Rechtliche Änderungen, Handlungsbedarfe, Daten
-

01

**Rechtlicher Rahmen für die
Verpflichteten und den
Prüfer / Sonderbeauftragten**

Der rechtliche Rahmen für die Aufgaben des Prüfers

KWG: § 29

§ 29 Abs. 2:

Der **Prüfer hat zu prüfen**, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach den §§ 24c und 25g Absatz 1 und 2, den §§ 25h bis 25m und dem **Geldwäschegesetz** nachgekommen ist; bei Kreditinstituten hat der Prüfer auch zu prüfen, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2021/1230, der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, der Verordnung (EU) 2023/1113, der Verordnung (EU) 2015/751, dem Zahlungskontengesetz und den §§ 45, 46 und 48 bis 55 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes nachgekommen ist.

§ 29 Abs. 4:

- Für nähere Bestimmungen über
- den Gegenstand der Prüfung,
 - den Zeitpunkt ihrer Durchführung und
 - den Inhalt der Prüfungsberichte

ist in § 29 Abs. 4 KWG eine Rechtsverordnungsermächtigung enthalten, auf deren Grundlage die Prüfungsberichtsverordnung (**PrüfbV**) erlassen wurde

Prüfungsberichtsverordnung: § 27 (JAP)

§ 27:

Der **Prüfer hat zu prüfen**, ob das Institut seinen Verpflichtungen hinsichtlich den in **§ 29 KWG genannten Vorschriften** nachgekommen ist. Der Prüfer hat im Prüfungsbericht die **Vorkehrungen darzustellen**, die das verpflichtete Institut im Berichtszeitraum zur Verhinderung von **Geldwäsche** und von Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen getroffen hat. Die Ausführungen des Prüfers müssen sich auf **sämtliche im Erfassungsbogen nach Anlage 5 aufgeführte Pflichten** erstrecken.

(2) Hinsichtlich der getroffenen Vorkehrungen hat der Prüfer im Prüfungsbericht zu beurteilen:

- a) deren **Angemessenheit** und
- b) deren **Wirksamkeit**, soweit diese gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1, Artikel 11 Absatz 1 und 2 oder Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/847 gegeben sein muss.

Die Aufgaben des Prüfers sind
– *unbeschadet der Betonung der individuellen Verantwortung und Beurteilung des Prüfers / Beauftragten* –
in einem sehr granularen aufsichtsrechtlichen Rahmen geregelt.

IDW: Prüfungsstandards 526 & 527

IDW PS 526:

Der Abschlussprüfer prüft gem. § 29 KWG i. V. m. den Vorgaben der PrüfbV die wirtschaftlichen Verhältnisse eines beaufsichtigten Instituts, stellt fest, ob die **Einhaltung einer Vielzahl von regulatorischen Anforderungen** durch das Institut erfüllt wurde, und berichtet hierüber im Prüfungsbericht. Der IDW-Prüfungsstandard "Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG" stellt dar, **nach welchen Grundsätzen Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit den vorstehenden Pflichten nachkommen**.

IDW PS 527

Der IDW Prüfungsstandard 527 ist ein spezifischer Prüfstandard des IDW, der die Anforderungen an eine **aufsichtliche Geldwäscheprüfung** festlegt. Er **konkretisiert Anforderungen an das Prüfungsvorgehen** des Wirtschaftsprüfers, zur Beurteilung, ob ein Institut die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) einhält.

IDW: Arbeitshilfen

IDW Arbeitshilfen

- Hinweise zur **Klassifizierung von Feststellungen** in der aufsichtlichen Geldwäscheprüfung
- Hinweise zur **Mehrfachklassifizierung**
- Hinweise zur Bearbeitung des **Erfassungsbogens**

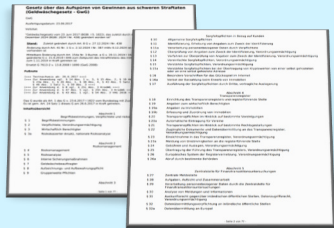
Der rechtliche Rahmen für die Anforderungen an Verpflichtete

Die Anforderungen an die Verpflichteten sind trotz einer grundsätzlichen Prinzipien-Orientierung viel detaillierter geworden und müssen unterschieden werden nach:

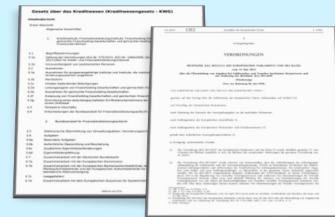
- i) Mindestanforderungen,
- ii) Mindestanforderung infolge spezifischer Anwendungsbereiche und
- iii) Proportionalitäts-Anforderungen

(nicht abschließende Auswahl der Anforderungs-Quellen)

GWG



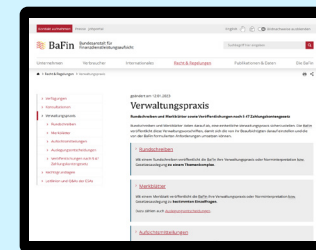
KWG & EU Verordnungen



KWG:
§§ 24c, 25g Absatz 1 und 2, 25h bis 25m

EU-VO:
Verordnung (EU) 2023/1113,
Verordnung (EU) 2021/1230,
Verordnung (EU) 2015/751,
Verordnung (EU) Nr. 260/2012,
Verordnung (EU) Nr. 924/2009
Zahlungskontengesetz
§§ 45, 46 und 48 bis 55 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz

AuA AT / BT & Rundschreiben



EBA Guidelines

The ML/TF Risk Factors Guidelines
([GL/2021/02](#) & [2024/01](#)).

Guideline on policies and controls for the effective management of money laundering and terrorist financing (ML/TF) risks when providing access to financial services ([GL/2023/04](#)).

Guideline on policies and procedures in relation to compliance management and the role and responsibilities of the AML/CFT Compliance Officer under Article 8 and Chapter VI of Directive (EU) 2015/849 ([GL/2022/05](#)).

Guideline on the use of Remote Customer Onboarding Solutions under Article 13(1) of Directive (EU) 2015/849 ([GL/2022/15](#)).

Die EBA Guidelines bleiben gemäß Art. 54 Abs. 5 der AMLA VO **solange in Kraft**, bis entsprechende Guidelines / Recommendations der AMLA in Kraft treten.

Die Prüfung umfasst alle Elemente des Geldwäsche-Risikomanagements

Das geldwäscherelevante Risikomanagement umfasst gemäß § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse gemäß § 5 GwG sowie die Einzelemente der internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG, die im Hinblick auf die Art und den Umfang seitens der Verpflichteten institutsspezifisch auszugestalten sind und vom Prüfer / Sonderbeauftragten eingeschätzt und beurteilt werden.

Es ergeben sich in Prüfungsgebieten gemäß Anlage 5 PrüfV vergleichbare Fehlerbilder über die Verpflichteten hinweg in Häufigkeit und Kritikalität von F-Feststellungen.

An Prüfer

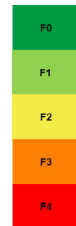
KWG

PrüfV

IDW PS 526 & 527

IDW Arbeitshilfen

Risikomanagement				
Risiko-früherkennung	Risikosteuerung			Risikokontrolle
	Geschäfts- und kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen			
Risikoanalyse Nr. 1 PrüfV	Sicherungsmaßnahmen, Richtlinien Nr. 2 PrüfV	Allgemeine Sorgfaltspflichten (inkl. Ident., wB, Zweck, PeP) Nr. 10-13 PrüfV	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht Nr. 21 PrüfV	Anti-Geldwäsche Organisation (Überwachungshandlungen) Nr. 3 PrüfV
	Anti-Geldwäsche Organisation (ohne Überwachungshandlungen) Nr. 3 PrüfV	Vereinfachte Sorgfaltspflichten (inkl. Ident., wB, Zweck, PeP) Nr. 10-13 i.V.m. 16 PrüfV	Gruppenweite Organisation Nr. 22 PrüfV	Interne Revision Nr. 6 PrüfV
	Zuverlässigkeitsprüfung Nr. 4 PrüfV	Verstärkte Sorgfaltspflichten (inkl. Ident., wB, Zweck, PeP) Nr. 10-13 i.V.m. 17 PrüfV	Verdachtsmeldeverfahren Nr. 23 PrüfV	
	Schulungsmaßnahmen Nr. 5 PrüfV	Kundendatenaktualisierung Nr. 15 PrüfV	Anordnungen & Geschäftsverbote Nr. 24-25 PrüfV	
	EDV-Monitoring & kontinuierliche Überwachung Geschäftsbeziehungen Nr. 7 & 14 PrüfV	Sorgfaltspflichten durch Dritte Nr. 18 PrüfV	Pflichten bzgl. EU-Verordnung 2015/847 (GTVO) Nr. 34 PrüfV	
	Vertragliche Auslagerung Sicherungsmaßnahmen Nr. 8 PrüfV	E-Geld Nr. 19 PrüfV	Anordnungen EU-Verordnung 2015/847 (GTVO) Nr. 35 PrüfV	
	Risikobewertung Nr. 9 PrüfV	Auskunftsverpflichtung Nr. 20 PrüfV	Kontenabrufverfahren Nr. 36 PrüfV	



An Verpflichtete

GwG

KWG

AuA AT/BT

EBA Guidelines

eba European Banking Authority

02



Empfehlung 1

**Blick auf den Status Quo:
Transparenz schafft Sicherheit
und gibt Orientierung bei der
Umsetzung**

Inwieweit wird die Proportionalität im Rahmen der risikoorientierten Prüfung der Präventionsmaßnahmen berücksichtigt?

Obgleich für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Aufsicht nicht durchgängig eine wortscharfe Differenzierung der Begrifflichkeiten „**Proportionalität**“ und „**Risikoorientierung**“ nutzt, ist es für die Interaktion von Verpflichteten und Prüfer sowie Aufsicht wichtig, dass ein gemeinsames Verständnis und Trennschärfe dieser Begriffe und deren Abgrenzung zu den Mindestanforderungen bestehen.

Proportionalität der Ausgestaltung der Prävention

Vor dem Hintergrund von Risikogehalt, Größe, Komplexität und Produktausgestaltung kann der **Verpflichtete** bei der **Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahme** mit Blick auf z.B. Umfang der schriftlich fixierten Ordnung, Einsatz von technischer bzw. manueller Ausübung der Sicherungsmaßnahme eine für das Institut **angemessene Umsetzung** der organisatorischen Vorkehrungen unter dem **Proportionalitätsgrundsatz** definieren.

Risikoorientierte Würdigung / Prüfung der Prävention

Im Rahmen der **risikoorientierten Würdigung/Prüfung** des **Prüfers** erfolgt die Beurteilung, ob die unter dem Proportionalitätsgrundsatz institutsspezifisch gewählte konkrete Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahme dem **zugrundeliegenden Risiko angemessen** (und wirksam) **begegnet**.

Mindestanforderungen stellen das Fundament dar, auf dem die weitere Ausgestaltung aufsetzt

- Mit Blick auf die **Mindestanforderungen** sind (mit Ausnahme solcher Regelungen, die aufgrund der Abwesenheit spezifischer Aktivitäten nicht anwendbar sind) die entsprechenden regulatorischen (häufig regelbasierten) Vorgaben durch die **Verpflichteten** mindestens im gesetzlich definierten Umfang umzusetzen.
- Aspekte wie der Risikogehalt, der Umfang der Geschäftsaktivitäten, die Komplexität der Aktivitäten oder die Anzahl an Geschäftsbeziehungen bestimmen mit Blick auf diese gesetzlichen Mindestanforderungen nicht das Minimum des Anforderungsniveaus.
- Beispiele für solche Mindestanforderungen sind solche Anforderungen, die von den Instituten nicht (nach unten) institutsspezifisch angepasst werden können, z.B. die Anforderungen an die Identifizierung und Verifizierung gemäß §§ 11, 12 GwG (mit der definierten Erleichterung im Anwendungsbereich des § 14 GwG), die Elemente der verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 Abs. 4 et. seqq., die definierten Schritte der Risikoanalyse gemäß AuA AT.

Grundlegendes Verständnis von Mindestanforderungen und eröffnetem Raum für Proportionalität

Anforderungen an Institute



Komplexere
Ausgestaltung

Gegenüber Mindest-
anforderung erweiterte
Ausgestaltung



Proportionalität in der weiteren Ausgestaltung
der Sicherungsmaßnahme, insbesondere mit Blick auf

- Prozessdetaillierung
- schriftlich fixierte Ordnung
- IT-Systeme
- Eskalationsmaßnahmen
- Governance

Proportionalität

Raum für Proportionalität in
der Ausgestaltung der
Sicherungsmaßnahmen,
soweit gesetzliche
Mindestanforderung
abgedeckt sind



Mindestanforderungen infolge
spezifisch eröffneter Anwendungs-
bereiche

Mindestanforderungen

Grundsätzlich*
kein Raum für
Proportionalität, soweit
gesetzliche
Mindestanforderung

* Bekannte Ausnahmen sind hier (1) die aufsichtliche Anerkennung der Verzichtbarkeit eines EDV-Monitorings und (2) Vereinbarkeit der Funktion als Geldwäschebeauftragter mit dem Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragten in kleineren Instituten (vgl. Aufsichtsmittelung 26.11.2024).



Empfehlung zu „Transparenz schafft Sicherheit und gibt Orientierung bei der Umsetzung“

Als praxistaugliche Empfehlung lassen sich folgende vier Punkte zum Vorgesagten ableiten. Die Empfehlung reflektiert die Erkenntnisse aus der Prüfungspraxis und einer beobachtbaren bestehenden good practice bei Verpflichteten.



1. Risikoanalyse nutzen

- ✓ Die Risikoanalyse ist das Kernstück des Risikomanagements und wesentliche Basis zur Herstellung der Transparenz mit Blick auf die angemessene Ausgestaltung der jeweiligen Sicherungsmaßnahmen.
- ✓ In den Schritten 4 und 5 (AuA AT 2.2.4) sollte in der Festlegung der Sicherungsmaßnahmen bei deren konkreter Ausgestaltung kenntlich gemacht werden, wo Mindestanforderungen umgesetzt werden und wo und weshalb das Institut vor dem Hintergrund von Risikogehalt, Größe, Komplexität etc. darüber proportional hinausgegangen ist.
- ✓ Ein konsistent abgeleitetes Zielbild lässt sich effizient und sicher umsetzen.



2. Experteneinschätzung ist gut, objektivierte Validierung ist mess- und nachweisbar

- ✓ Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit der notwendigen Entscheidungen zur instituts-spezifischen Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen unter dem Proportionalitätsgrundsatz ist die Expertise des Geldwäschebeauftragten ein wichtiges Instrument.
- ✓ „Schwachstelle“ der Expertenschätzung ist häufig die fehlende objektive Validierung.
- ✓ Im Bereich z.B. der Bestimmung von Schwellenwerten im Transaktionsmonitoring schaffen auch schon einfache quantitative Analysen (z.B. Perzentil-Analysen) zum tatsächlichen Transaktionsverhalten der unterschiedlichen Peer-Groups eine wertvolle Erkenntnisbasis und beseitigen objektiviert den Eindruck, dass Schwellenwerte z.B. nach angestrebten Alert-Aufkommen kalibriert wurden.
- ✓ Passendere Kalibrierung im Transaktionsmonitoring kann die Anzahl an False Positive effizient senken und die Objektivität auf den gelebten Prozess nachweisbar herstellen.



Empfehlung zu „Transparenz schafft Sicherheit und gibt Orientierung bei der Umsetzung“

Als praxistaugliche Empfehlung lassen sich folgende vier Punkte zum Vorgesagten ableiten. Die Empfehlung reflektiert die Erkenntnisse aus der Prüfungspraxis und einer beobachtbaren bestehenden good practice bei Verpflichteten.



3.

Daten und Dokumentation

- ✓ Die Ausweitung der datengestützten Aufsichtsansätze ist unter der Ägide der AMLA vorhersehbar. Daher bietet die frühzeitige Befassung mit Datenverfügbarkeit und -Qualität die Chance der Gestaltung des ohnehin spätestens 2027 Notwendigen.
- ✓ Eine Befassung mit Daten-Verfügbarkeiten und -Qualitäten ist ebenso notwendig wie vorausschauend.
- ✓ Dokumentation ist nicht nur da, um den Prüfer glücklich zu machen, sondern ist die Basis für die Herstellung eines einheitlichen Verständnisses und Vorgehens im Unternehmen und der Nachvollziehbarkeit für den Prüfer.
- ✓ Eine Vielzahl von Feststellungen kann durch eine angemessene Dokumentation (anstelle des Verweises auf den undokumentierten „gelebten Prozess“) vermieden werden.



4.

Prüfung kann ein effizienter Prozess sein...

- ... wenn man das Auftreten von Showstoppem gemeinsam verhindert
- ✓ Der berechnigte Anspruch des Geprüften an den **Prüfer** besteht, dass Informationsanforderungen frühzeitig und klar verständlich gestellt werden.
- ✓ Der **Geprüfte** kann maßgeblich zur effizienten Ausgestaltung beitragen, indem insb. folgende Punkte Beachtung finden:
 - Gute Organisation der Unterlagenbereitstellung gemäß Anforderungsliste / Bereitstellung „in time und in quality“
 - Benennung von Ansprechpartnern, die auch in der Sache auskunftsfähig sind (das gilt insb. bei ausgelagerten Funktionen mit Blick auf die Sprechfähigkeit des Auslagerungsbeauftragten / ausgelagerten GwB)
- ✓ **Prüfer und Geprüfter** können gemeinsam die Kommunikation in Gestalt eines laufenden Dialogs organisieren. Der Prüfer ist bereit, Beobachtungen früh indikativ zu nennen, damit „Überraschungen“ für den Geprüften im Bericht ausbleiben.

03



Empfehlung 2

Blick nach vorn auf die EU-Verordnung: Umfangreiche Änderungen des regulatorischen Rahmens erfordern entschlossenes und frühzeitiges Handeln

Eine Auswahl der neuen Anforderungen der AML-VO

Wirtschaftliches Eigentum (wE)

- Detailliertere und harmonisierte Regeln für die Identifizierung von wEs. Die Verordnung stellt klar, dass wE auf den Komponenten Eigentum und Kontrolle beruht.
- Die Vorschriften für mehrstufige Eigentums- und Kontrollstrukturen werden klarer gefasst. Sowohl die Eigentumsanteile als auch die Kontrolle müssen bewertet werden.
- Der Schwellenwert für die Dimension Eigentum liegt allgemein bei 25 % Beteiligung, in risikoreichen Sektoren kann er auf maximal 15 % gesenkt werden. Das Verfahren der „Durch-Rechnung“ in mehrstufigen Strukturen wird EU-weit methodologisch vereinheitlicht. Kontrolle ist immer eigenständig zu prüfen.
- Wirtschaftlich Berechtigte müssen identifiziert und verifiziert werden

Drittländer mit hohem Risiko

- Verpflichtete müssen bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen in Verbindung mit von der Europäischen Kommission identifizierten Hochrisiko-Drittländern stärker differenzierte verstärkte Sorgfaltspflichten (EDD) gem. Art. 34 Abs. 4 AML-VO anwenden.
- Diese Maßnahmen umfassen u.a. die Einholung zusätzlicher Informationen, die Zustimmung der Unternehmensleitung zur Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung, eine verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch häufigere und gezielte Kontrollen.



Customer Due Diligence

- Die AML-VO führt weitere Details zur Identifizierung und Überprüfung von Kunden ein, wie Nationalitäten, Steueridentifikationsnummern und Legal Entity Identifier, und klärt die Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Identifizierung.
- Zusätzliche spezifische Maßnahmen für verstärkte Sorgfaltspflichten müssen bei Antragstellern für "Golden Passports" über Investor Residence Schemes angewendet werden. Bei Geschäftsbeziehungen mit vermögenden Privatpersonen, die ein höheres Risiko darstellen und bei denen der verwaltete Vermögensbetrag 5 Mio. EUR oder mehr beträgt, sind ebenfalls verstärkte Sorgfaltspflichten erforderlich.

Aktualisierung der Kundendaten

- Der Zeitabstand zwischen den Aktualisierungen darf für Kunden mit höherem Risiko ein Jahr und für alle anderen Kunden fünf Jahre nicht überschreiten.
- Darüber hinaus müssen die Verpflichteten die Informationen anlassbezogen überprüfen und aktualisieren, z. B. wenn sich die relevanten Umstände des Kunden ändern.

Politisch exponierte Personen

- Die Verordnung erweitert die Definition von politisch exponierten Personen (PeP), u.a. auf Leiter lokaler und regionaler Körperschaften mit mindestens 50.000 Einwohnern. Dies könnte zu einer häufigeren Aktualisierung und Erweiterung der PeP-Listen führen, da lokale Wahlen berücksichtigt werden müssen. Damit verbunden ist die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auf eine vergrößerte Anzahl an Kunden. Zudem umfasst die PeP-Definition nun auch Geschwister bestimmter PePs.

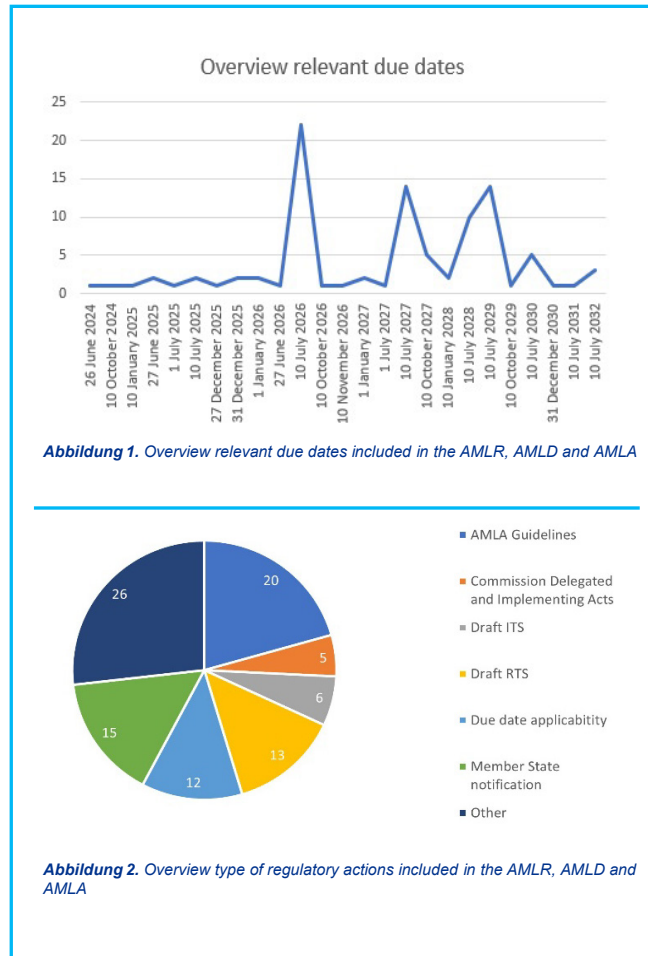
Zusätzliche regulatorische Maßnahmen zwischen 2024 bis 2027

Insgesamt enthalten die AML-VO, AMLD und AMLA fast 100 relevante Fälligkeitstermine. Die Höchstwerte an Fälligkeiten sind am 10. Juli 2026, 10. Juli 2027 und 10. Juli 2029 zu finden (Abbildung 1).

Wie aus Abbildung 2 hervorgeht, beziehen sich die meisten der relevanten Fälligkeitstermine auf den Erlass von AMLA-Guidelines (20).

Ebenfalls hervorzuheben sind die (13) RTS, die regulatorische Anforderungen detaillierter spezifizieren.

Die Kategorie „Sonstiges“ (26) umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen, wie die Herausgabe von Stellungnahmen oder Empfehlungen durch die AMLA und die Veröffentlichung von Berichten durch die Kommission.



Konkretisierungen durch Leitlinien

10. Juli 2026
Die AMLA veröffentlicht Leitlinien zu:
1) Bewertung für interne Leitlinien, Verfahren und Kontrollen (Art. 18) AML-VO
2) Risikobewertung (Art. 19(9) AML-VO)
3) Risikoprüfung - werden die 2025 AML-VO
4) Leitlinie Überwachung (Art. 20(5) AML-VO)
5) Überwachung für Geldwäscher (Art. 22(11) AML-VO)

10. Juli 2028
Die AMLA veröffentlicht Leitlinien zu:
1) Überwachung und Abgleich der FIA (Art. 19(10) AML II)
16) Informationsaustausch zwischen FIA (Art. 19(10) AML II)
17) Integritätsauftrag (Art. 40(2) AMLD)

10. Juli 2027
Die AMLA veröffentlicht Leitlinien zu:
6) Outcoming (Art. 18(8) AML-VO)
7) Einhaltung der AML-Vorschriften und der Zahlungsvorteilskontrollen - gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank (EZB) (Art. 21(8) AML-VO)
8) ML/TF-Risiken, Trends und Methoden (Art. 20(7) AML-VO)
9) CDD-Maßnahmen für hochrisikorelevante Personen (Art. 24(5) AML-VO)
10) CDD-Maßnahmen für hochrisikorelevante Personen von Nicht-Kreditinstituten (Art. 21(2) AML-VO)
11) Mindestanforderungen für selbstverwaltete Adressen (Art. 40(2) AML-VO)
12) Public Good Person (PGP) (Art. 40(2) AML-VO)
13) Rückgriff auf Informationen anderer Verpflichteter (Art. 51 AML-VO)
14) Indikatoren für verdächtige Aktivitäten oder Verhaltensweisen (Art. 53(5) AML-VO)

10. Juli 2029
Die AMLA veröffentlicht Leitlinien zu:
11) FIA & Proper Persons (Art. 6(8) AMLD)
12) Zusammenarbeit in Zusammenarbeit mit Kreditinstituten oder Finanzinstituten - in Abhängigkeit der EU (Art. 6(8) AMLD)
20) ML/CFT-Zusammenarbeit - in Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB), des Europäischen Intellektuellen Eigentums Erbschaft und der Europäischen Public Prosecutor's Office (EPO) (Art. 6(8) AMLD)

Konkretisierungen durch ITS

Umsetzungsstandards (Implementing Technical Standards) sind ein Mittel, um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung des EU-AML-„Ringbooks“ sicherzustellen. Die AMLA ist mit der Ausarbeitung von sechs Umsetzungsstandards beauftragt, die der Kommission zur Annahme vorgelegt werden müssen. Bevor die AMLA die Kommission über die Umsetzungsstandards vorlegt, ist eine grundsätzlich verpflichtende öffentliche Konsultation durchzuführen und die potenziellen damit verbundenen Kosten und Nutzen zu analysieren.

1. Januar 2026
Die AMLA veröffentlicht ITS Entwürfe zu:
1) Zusammenarbeit zwischen der AMLA und den Finanzinstituten für die direkte Aufsicht (Art. 12(2) AMLA-VO) sowie gemeinsame Aufsicht (Art. 12(2) AMLA-VO) sowie gemeinsame Aufsicht (Art. 12(2) AMLA-VO)

10. Juli 2026
Die AMLA veröffentlicht ITS Entwürfe zu:
1) Tätigkeiten der direkten Aufsicht (Art. 12(2) AMLD)
2) Prüfung der Einhaltung von Vorschriften und die Bewertung von Tätigkeiten und Verfahrenen an die FIA (Art. 19(10) AML-VO)
3) Prüfung der Einhaltung von Vorschriften und die Bewertung von Tätigkeiten und Verfahrenen an die FIA (Art. 19(10) AML-VO)

27. Juni 2026
Die AMLA veröffentlicht ITS Entwürfe zu:
1) Prüfung der Einhaltung von Vorschriften und die Bewertung von Tätigkeiten und Verfahrenen an die FIA (Art. 19(10) AML-VO)

10. Juli 2029
Die AMLA veröffentlicht ITS Entwürfe zu:
1) Prüfung der Einhaltung von Vorschriften und die Bewertung von Tätigkeiten und Verfahrenen an die FIA (Art. 19(10) AML-VO)

Kooperation für direkte Aufsicht
Die Einführung der Umsetzungsstandards (ITS) ist ein zentrales Element der AMLA. Um die Umsetzung der AMLA im Hinblick auf die direkte Aufsicht zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der AMLA und den Finanzinstituten erforderlich. Die AMLA ist mit der Ausarbeitung von sechs Umsetzungsstandards beauftragt, die der Kommission zur Annahme vorgelegt werden müssen. Bevor die AMLA die Kommission über die Umsetzungsstandards vorlegt, ist eine grundsätzlich verpflichtende öffentliche Konsultation durchzuführen und die potenziellen damit verbundenen Kosten und Nutzen zu analysieren.

Konkretisierungen durch RTS

Die folgenden regulatorischen technischen Standards (RTS) sind von der AMLA-VO, AML-VO und AMLD erlassen:

- 27. Dezember 2025**
 - 1) Aspekte in Zusammenarbeit mit der AML/CFT-Casework (Art. 11(8) AMLA-VO)
- 1. Januar 2026**
 - 2) Risikobewertungseffekte zur Bestimmung der direkten Aufsicht (Art. 12(2) AMLA-VO)
- 10. Juli 2026**
 - 3) Gruppenweite Anforderungen (Art. 16(4) AML-VO)
 - 4) Zweigstellen und Tochtergesellschaften in Drittstaaten (Art. 17(3) AML-VO)
 - 5) Ausweitung von CDD-Maßnahmen (Art. 19(9) AML-VO)
 - 6) Informationen, die bei der CDD verwendet werden (Art. 20(7) AML-VO)
 - 7) Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen (Art. 21(3) AMLD)
 - 8) Berechnung und eine Methode für die Bewertung und Klassifizierung des Risikoprofils der Verpflichteten (Art. 40(2) AMLD)
 - 9) Zentralbank-Konzepte (Art. 41(4) AMLD)
 - 10) Aufsichtsmassnahmen (Maßnahmen von Herkunft und des Aufsichtsbereichs) (Art. 40(2) AMLD)
 - 11) Koordinierung und Zusammenarbeit der Aufsichtsbereiche (Art. 40(14) AMLD)
 - 12) Zusammenbau von Aufsichtsbereichen außerhalb des Finanzsektors (Art. 51) AMLD)
 - 13) Sanktionen (Art. 53) AMLD)

Ausweitung datengestützter Aufsichtsansätze

Erwägungsgrund (10) & (18) zu Art. 8(3) der AMLA-VO

Präambel 18

Die effiziente Nutzung von Daten führt zu einer besseren Überwachung und Einhaltung der Vorschriften durch die Verpflichteten. Daher sollten die Behörde und die Aufsichtsbehörden bei der **direkten ebenso wie bei der indirekten Beaufsichtigung sämtlicher Verpflichteter** im gesamten Aufsichtssystem für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über einen **schnellen Zugang zu relevanten Daten und Informationen** über die Verpflichteten selbst sowie über die ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen verfügen.

Präambel 10

Eine harmonisierte Aufsichtsmethode würde auch die Entwicklung gemeinsamer Aufsichtsinstrumente für Interaktionen mit und Datenanfragen von Verpflichteten im gesamten Aufsichtssystem ermöglichen. Die Behörde sollte die Entwicklung solcher Instrumente in Form strukturierter Online- oder Offline-Fragebögen koordinieren können, die in eine einzige Plattform für die Interaktion mit Verpflichteten und zwischen den Aufsichtsbehörden innerhalb des Systems integriert sind. Eine solche Plattform würde nicht nur Aufsichtsverfahren und harmonisierte Aufsichtskonzepte erleichtern, sondern auch doppelte Meldepflichten und eine übermäßige Belastung der beaufsichtigten Verpflichteten, sei es auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene, verhindern.

Art. 8 (3)

Die Behörde entwickelt **strukturierte Fragebögen** und andere Online- oder Offline-Instrumente, die von der Behörde und den Aufsehern für die **Zwecke der Anforderung, Erhebung, Zusammenstellung und Analyse von Daten und Informationen** von Verpflichteten verwendet werden, einschließlich der Daten, die bei der Umsetzung der in Absatz 2 aufgeführten Elemente der Aufsichtsmethode heranzuziehen sind.

- Der (in)direkte **Abruf von AML-relevanten Daten bei den Verpflichteten** wird sicherlich ein absehbares neues Aufsichtsinstrument der AMLA sein.
- Unter anderem haben deutsche Verpflichtete - im Gegensatz zu Entitäten in anderen europäischen Ländern wie z.B. Spanien, Niederlande und Italien - keine Erfahrung mit diesem Aufsichtsinstrument und müssen **sich sowohl technisch als auch verfahrenstechnisch** darauf vorbereiten.
- Diese Vorbereitung in **Bezug auf Daten, Budgets, Technologie und Prozesse** sollte bereits jetzt eine Befassung mit den erkennbaren Anforderungen einschließen, um die besten Ergebnisse zu erzielen.
- Die Pflicht des Datenabrufs wirft bereits ihren Schatten voraus, und zwar in Form des Datenpunktmodells für geldwäsche-relevante Daten im Anhang 1 des RTS zu Art. 40 AML-VO.

Initiale Datenerhebung der AMLA





Empfehlung

Als praxistaugliche Empfehlung lassen sich folgende drei Punkte zum Vorgesagten ableiten. Die Empfehlung reflektiert die Erkenntnisse aus der Begleitung von Vorstudien und Umsetzungsprojekten und einer beobachtbaren bestehenden good practice bei Verpflichteten.



Gap/Impact Bewertung

- ✓ Durchführung einer **GAP-Analyse** zur Identifizierung der Änderungen der regulatorischen Anforderungen (rechtliche Analyse).
- ✓ Bewertung, wie sich diese rechtlichen Änderungen im Institut konkret operativ auswirken (**Impact-Analyse**) und durch korrespondierende Maßnahmen adressiert werden müssen z.B. in den Dimensionen schriftlich fixierte Ordnung, Prozesse, Governance, Daten & IT.
- ✓ Festlegung einer klaren **Roadmap**, die eine Implementierung über alle Dimensionen sowie betroffenen Einheiten bis zum 10. Juli 2027 und für bestimmte Aktualisierungspflichten bis 2032 sicherstellt.



Verbesserung des Datenmanagements

- ✓ Die AML-VO stellt Anforderungen, in deren Umsetzung bei den Verpflichteten **neue Daten-Attribute** vorgehalten werden müssen. Diese gehen über regelmäßig vorgehaltene Stammdaten hinaus und müssen z.T. erhoben und in Systeme eingepflegt werden.
- ✓ Diese Daten-Vorhaltung setzt die Verfügbarkeit entsprechender Felder und Verknüpfungsmöglichkeiten in den Systemen voraus.
- ✓ Anforderungen an IT-Projekte müssen regelmäßig frühzeitig geplant werden, da die Umsetzung z.B. von Release-Zyklen abhängt. Bis Juli 2027 sind es noch rd. 19 Monate ...für IT-Projekte keine lange Zeit.
- ✓ Funktionierende Datenhaushalte sind auch eine wesentliche Voraussetzung für die in vielen Häusern angestrebte Verbesserung der Qualität und Effizienz der Compliance durch den Einsatz von KI.



Mitarbeitende & AML/CFT Kultur

- ✓ Aufrechterhaltung einer positiven AML/CFT-Kultur innerhalb des Unternehmens, indem der richtige Ton von der Führungsebene angeschlagen wird, klare Rollen und Zuständigkeiten zugewiesen werden und die Mitarbeiter regelmäßig zu neuen ML/TF-Risiken geschult werden, die sich aus technologischen Innovationen auf der Produktseite wie Krypto-Assets als auch auf der Seite von Prozessen und Datennutzung durch rasante Entwicklung ergeben.
- ✓ Für die vor Ihnen liegenden Herausforderungen brauchen Sie ein qualitativ und quantitativ passendes Team mit Expertisen auch im Bereich Daten und Prozesse.

Beobachtbare good practice auf dem Weg in die Umsetzung der neuen europäischen Anforderungen

1

Exploration Phase

- Durchführung der Gap Analysen
- Durchführung der Impact Assessments
- Entwicklung einer Roadmap / „high level action plans“
- Training

Implementation Phase

- Ausarbeitung von Prozessen, Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Kontrollen
- Validierung von Monitoring- und Screening-Instrumenten
- TM / KYC / AI Tool-Lösungen
- Training

3



2

Preparation Phase

- Entwicklung einer Strategie
- Target Operating Model
- Datenüberprüfung und Plan zur Herstellung der Datenverfügbarkeit
- Training

Execution Phase

- Anwendung und Umsetzung der neuen Anforderungen
- Durchführung der unternehmensweiten Risikoanalyse
- Reviews und Wirksamkeitsprüfungen

4

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**